

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 24.04.2012		
Beratungspunkt	<b>Bebauungsplan Werbeanlagen an übergeordneten innerörtlichen Straßen in Donaueschingen / Änderung - Satzungsbeschluss</b>		
Anlagen	1		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 60-001/09 60-014/10 60-090/10 4-042/11 4-109/11	Sitzung TA-Ö TA-Ö GR-Ö GR-Ö TA-Ö	Datum 03.02.2009 02.02.2010 06.07.2010 17.05.2011 31.01.2012

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat am 17.05.2011 beschlossen, alle drei Bebauungspläne, die sich mit Werbeanlagen an übergeordneten innerörtlichen Straßen befassen (Donaueschingen-Kernstadt, Donaueschingen-Pföhren, Donaueschingen-Wolterdingen) zu ändern. Es hat sich gezeigt, dass die Bebauungspläne ergänzt werden müssen, da die konkrete Nutzungsart, die gemäß Baunutzungsverordnung Voraussetzung einer konkreten Nutzung (hier: Werbeanlagen) ist, fehlt (siehe Technischer Ausschuss 31.01.2012).

Nach Vorlage der Vorentwürfe und Rücksprache mit dem Rechtsberater der Stadt, Herrn Prof. Dr. Birk, Stuttgart, mussten die Ausschlussgebiete deutlich kleiner abgegrenzt werden (siehe Schreiben Prof. Dr. Birk, Technischer Ausschuss 31.01.2012). Des Weiteren muss für jeden Ortsteil ein Bebauungsplan und bis auf Pföhren ein weiterer Änderungsbebauungsplan, der nur die bereits über rechtskräftige Bebauungspläne überplanten Gebiete erfasst, erstellt werden. Der Technische Ausschuss hat am 31.01.2012 einstimmig den Offenlegungsbeschluss gefasst.

Im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen nur von Seiten der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg Bedenken ein. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Auf die im Technischen Ausschuss anlässlich des Zustimmungsbeschlusses in den Unterlagen abgedruckten Satzungsentwürfe wird verwiesen. Die Bebauungspläne einschließlich der textlichen Festsetzungen können vor der Sitzung beim Stadtbaumeister eingesehen werden.

Abwägungsvorschlag des Stadtbauamtes:**Abwägungstabelle (Anlage)**

5 BM
---------

Beschlussvorschlag:

1. Dem Ausräumen der Bedenken und Anregungen nach Maßgabe der Abwägungsvorschläge des Stadtbauamtes wird entsprochen.
2. Der Bebauungsplan Werbeanlagen an übergeordneten

innerörtlichen Straßen in Donaueschingen wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Beratung: